

20.02.04

In

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Vierundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Abgeordneten-
gesetzes und Zwanzigstes Gesetz zur Änderung des
Europaabgeordnetengesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 89. Sitzung am 30. Januar 2004 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung – Drucksache 15/2440 – den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

**Entwurf eines Vierundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des
Abgeordnetengesetzes
– Drucksache 15/1687 –**

unter der Überschrift **Vierundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des
Abgeordnetengesetzes und Zwanzigstes Gesetz zur Änderung des
Europaabgeordnetengesetzes** in der beigefügten Fassung angenommen.

Fristablauf: 12.03.04
Initiativgesetz des Bundestages

Vierundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und Zwanzigstes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 693), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 werden die Wörter „oder der Bestattung“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Der Auszahlungsbetrag des Überbrückungsgeldes vermindert sich vom ... (einsetzen: Datum der Verkündung des Vierundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes) an um 1 050 Euro.“
2. Die Überschrift des sechsten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, Unterstützungen“.
3. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder des Bundestages erhalten einen Zuschuss zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in sinngemäßer Anwendung der für Bundesbeamte geltenden Vorschriften.“
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „schließt“ die Wörter „bei Mitgliedern des Bundestages“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Die Überschrift zu § 11 des Europaabgeordnetengesetzes vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1655) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 3 Buchstabe c, der am 1. April 2004 in Kraft tritt.